

HOBBY-HÜHNERZUCHT INNERHALB DER WOHNZONE; LÄRMSCHUTZ, KOMMUNALE POLIZEIVERORDNUNG, HAHN

Baurekursgericht des Kantons Zürich, BRGE III Nrn. 0141/2017 vom 5. Oktober 2017, publiziert in BEZ 2018 Nr. 7, S. 26 ff.:

Ziff. 4.3: Das Gackern von Hühnern ist von geringer Intensität, sodass das Halten von Hühnern ohne Hahn unproblematisch erscheint. Das Krähen eines Hahnes indessen wird als relativ intensiv empfunden. Bei geeigneten baulichen Massnahmen unter Berücksichtigung des konkreten Umfeldes kann das Halten eines Hahnes in der Wohnzone jedoch nicht gänzlich untersagt werden. Wichtigste Massnahme ist die Beschränkung der Zeit, in der sich der Hahn im Freien aufhalten darf. Es sind auch gewisse Anforderungen an den Hühnerstall zu stellen, damit der Schall der krähenden Hähne in den Ruhezeiten gedämmt wird.

Der Hühnerstall ist eine Kleinbaute einfacher Ausführung, mit verhältnismässig dünnen Wänden und nur gering schaumstoffbeschichtet.

"Was die Ruhezeiten betrifft, so genügen die in der Polizeiverordnung festgelegten Nachtruhezeiten von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr bei einer regelmässigen Lärmbelastung durch das Halten eines Hahns im Garten nicht. Diese Zeiten sind auf in Wohngebieten unregelmässig vorkommende Lärmimmissionen beispielsweise durch Rasenmäher oder abendliche Gartenpartys ausgelegt und können keine ausreichende Erholung von betroffenen Nachbarn vor täglich und dauernd erfolgenden Lärmimmissionen gewährleisten. Die Stallzeiten sind deshalb auf einen weiteren Zeitraum auszudehnen, solange auch ein Hahn gehalten wird."

Bei der Festlegung der Nachtruhezeiten ist neben den Interessen der Nachbarn auch das Wohl des Tieres zu berücksichtigen. Das Tierschutzgesetz bietet jedoch keine Grundlage, um Nachbarn im Sinne der artgerechten Tierhaltung mit Immissionen belästigen zu dürfen.

Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr gilt Nachtruhe; die Tiere sind im Hühnerstall zu halten. Unter Bezugnahme auf die Arbeitszeiten von Handwerkern (werktags ab 07.00 Uhr) wurde für die Haltung eines Hahns die morgendliche Ruhe bis 07.00 Uhr werktags und 08.00 Uhr an Wochenendtagen verlängert. In sämtlichen Bereichen des Hühnerstalls musste zudem Schallisolationsmaterial angebracht werden.

Der Rekurs wurde teilweise gutgeheissen.

Bemerkungen zum Entscheid:

- Das Halten von Hühnern ist in lärmrechtlicher Hinsicht unproblematisch. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sind die Hühner im Stall zu halten. Ein Hahn führt zur verlängerten Morgenstunde und kann Auflagen an den Hühnerstall mit sich bringen (insbesondere Isolation).
- Spannend ist der Verweis auf die Polizeiverordnung, insbesondere die Ausführung, wonach die Nachtruhezeiten auf in Wohngebieten unregelmässig vorkommende Lärmimmissionen beispielsweise durch Rasenmäher oder abendliche Gartenpartys ausgelegt seien und wonach diese keine ausreichende Erholung von betroffenen Nachbarn vor täglich und dauernd erfolgenden Lärmimmissionen gewährleisten könnten. Sollte diese Erwägung allgemeine Anwendung finden, somit auch bei Lärm von (Aussen-) Gaststätten, bliebe fraglich, ob der Lärm einer Gaststätte als unregelmässig vorkommender Lärm im Sinne der Polizeiverordnung zu qualifizieren ist. Häufig wird denn die Festlegung der Öffnungszeiten einer Gaststätte an die Polizeiverordnung geknüpft. Diese kommunale Praxis erscheint denn im Lichte dieser Rechtsprechung nicht unproblematisch.

* * * * *